OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607481/21/BeH

Datum:
Linz, 23. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, vom 12. Mai 2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 14. April 2025, GZ: BHLL/925100000157/25, betreffend einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 134 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, bB), vom 14. April 2025, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 lit a Z 10a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 670 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen 3 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in der Höhe von 67 Euro vorgeschrieben.

Der bP wird vorgeworfen, am 13. November 2024, 14:35 Uhr, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) im Bereich Kematen am Innbach, A 8, Strkm 24,784, Fahrtrichtung Wels, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 62 km/h überschritten zu haben. Wobei die in Betracht kommende Messtoleranz [in der Höhe von 3 %] bereits zu ihren Gunsten abgezogen worden sei.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretende bP am 12. Mai 2025 Beschwerde. Die bP beantragt darin die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Aufhebung und Zurückverweisung an die bB, in eventu eine Milderung der Strafhöhe.

Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst vorgebracht, dass die elektronische Hinweistafel eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h angezeigt habe, jedoch mit dem Zusatz „für Kraftfahrzeuge über 2,5 t“. Die linke, von der bP befahrene Fahrspur sei für KFZ über 2,5 t gesperrt gewesen, der PKW der bP wiege jedoch deutlich weniger als 2,5 t. Auch sei die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht gesetzmäßig verordnet gewesen; insbesondere die dazu im Akt einliegenden Aktenvermerke entsprächen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Zudem würden Feststellungen dahingehend fehlen, ob das Lasermessgerät über eine zulässige Eichung verfügt habe und von einer hierfür geschulten Person bedient worden sei. Weiters hätten die Voraussetzungen nach § 97 Abs 4 StVO im maßgeblichen Zeitraum nicht vorgelegen und sei auch die verhängte Strafe überhöht.

I.3. Die bB legte am 15. Mai 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen holte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 12. August 2025 eine ergänzende Stellungnahme samt weiterer Unterlagen (insb. Eichschein des stationären Lasermessgerätes) des zuständigen Fachbereichsleiters der Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Oberösterreich ein.

Die entsprechende Stellungnahme samt Anlagen ging noch am 12. August 2025 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein und wurde den Parteien mit Schreiben vom 14. August 2025 zum Parteiengehör gebracht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 26. September 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen. Die Verhandlung wurde insb zur Ermittlung und sodann zeugenschaftlichen Einvernahme jener Person, welche den Aktenvermerk zur gegenständlichen Verkehrsbeschränkung verfasst hat, vertagt.

I.6. Gemeinsam mit der Ladung zur fortgesetzten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Dezember 2025 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 6. Oktober 2025 den Parteien die mittlerweile vom Gericht beigeschafften Stellungnahmen bzw Ausbildungsnachweise der Personen C__ (Mautaufsichtsorgan) bzw Insp. E__ (Organ der Straßenaufsicht).

Mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2025 brachte die bP diesbezüglich eine ergänzende Stellungnahme ein, in welcher diese aus ihrer Sicht bestehende Widersprüchlichkeiten bzw Unzulänglichkeiten der beiden im Behördenakt einliegenden Aktenvermerke darlegt und die Beschwerdeanträge wiederholt.

I.7. Am 16. Dezember 2025 wurde die öffentliche mündliche Verhandlung fortgesetzt. Abermals nahmen die bP, ihr Rechtsvertreter sowie zwei Vertreterinnen der bB teil. Zudem erfolgte die Einvernahme des geladenen Zeugen C__.

I.8. Ebenfalls noch am 16. Dezember 2025 wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf sein Ersuchen hin die bislang nicht im Akt befindlichen Anschlussbestellungen des Mautaufsichtsorgans C__ von der ASFINAG Service GmbH übermittelt.

Dieses ergänzende Ermittlungsergebnis wurde den Parteien gemeinsam mit der Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. Dezember 2025 zum Parteiengehör übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte; insb durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 2025, fortgesetzt am 16. Dezember 2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die bP lenkte am 13. November 2024 um 14:35 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) außerhalb des Ortsgebietes in Kematen am Innbach auf der A 8, Strkm 24,784, in Fahrtrichtung Wels mit einer Geschwindigkeit von 126 km/h (Wert abzüglich der Messtoleranz: 122 km/h).

In diesem Bereich fand zu diesem Zeitpunkt eine sogenannte „LKW-Ausleitung“ zum Zweck der Kontrolle der fahrleistungsbezogenen LKW-Maut durch Mautaufsichtsorgane statt. Zu diesem Zweck waren bzw war auf der am Ort vorhandenen Überkopfanlage Ausleitungsschilder für LKW über 2,5 t sowie zwischen den beiden Fahrspuren ein Straßenverkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ mit der Zahl 60 geschaltet.

Art, Zeit und Dauer dieser Verkehrsbeschränkung (13.11.24; 14:30 - 14:40 Uhr, Ausleitung für LKW über 2,5 t, 60 km/h Geschwindigkeitstrichter) wurde in einem Aktenvermerk vom für den gegenständlichen örtlichen Wirkungsbereich als Mautaufsichtsorgan bestellten C__ festgehalten. Für eine fehlende vorherige Abstimmung der gegenständlichen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen der Mautaufsichtsorgane mit der zuständigen Behörde bzw Bundespolizei im konkreten Fall gibt es keine Anhaltspunkte.

Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 1.600 Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsbehördlich nicht unbescholten (zum Tatzeitpunkt mindestens eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen einer Verletzung der StVO).

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig aus den aufgenommenen Beweisen.

Die bP bestreitet keinen entscheidungswesentlichen Aspekt (Lenkereigenschaft am Tatort zur Tatzeit, gefahrene Geschwindigkeit und Beschränkung auf 60 km/h) substantiiert, sondern stellt vielmehr die Gesetzmäßigkeit der Beschränkung als solche in Frage.

Die Anordnung der konkreten Verkehrsbeschränkung wurde im Akt einliegenden Dokument „Verkehrskontrollplatz A8, km 24.780 - Kematen, AV über Verkehrsbeschränkungen“, das Ort, Zeit und Dauer sowie den Verfasser (Mautaufsichtsorgan C__) enthält (= Aktenvermerk gemäß § 18 Abs 2 iVm § 97 Abs 5 StVO; vgl dazu sogleich auch noch unter Punkt III.), dokumentiert.

Auch befinden sich im Akt – anders als die bP vorbringt – keine zwei sich widersprechende, sondern vielmehr zwei von unterschiedlichen Personen für unterschiedliche Tage angefertigte Aktenvermerke (Mautaufsichtsorgan, Organ der Straßenaufsicht) für den November 2024: Der Umstand, warum im vorgelegten Behördenakt zwei Aktenvermerke für den November 2024 zu Verkehrsbeschränkungen am Kontrollplatz Kematen einliegen, im Rahmen des durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens restlos und in sich schlüssig aufgeklärt werden: So ergab sich nachvollziehbar aus den durchgeführten Ermittlungsschritten (insb der entsprechenden Stellungnahmen von I__ sowie Insp. E__ und der Aussagen des als Zeugen einvernommenen C__), dass im November 2024 jeweils ein Dokument (Zettel) für Aktenvermerke der Verkehrspolizei sowie eines für jene der Mautaufsichtsorgane betreffend Verkehrsbeschränkungen beim Kontrollplatz Kematen angelegt wurde und beide wiederum im Behördenakt einliegen. Auch ergab das Ermittlungsverfahren, dass bezüglich des auf beiden Dokumenten aufscheinenden Namens „J__“ eine Namensgleichheit zweier unterschiedlicher Personen besteht (Ing. E__ = Organ der Straßenaufsicht sowie C__ = Mautaufsichtsorgan). Der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Dezember 2025 vernommene Zeuge, C__, hatte als Mautaufsichtsorgan den für den Tatzeitpunkt einschlägigen Aktenvermerk angefertigt und konnte auch Hintergrund und Zweck der angeordneten Verkehrsbeschränkung sowie den diesbezüglichen Ablauf im Vorfeld derartiger Maßnahmen (insb. das Zusammenwirken mit Behörden und Polizei) erläutern und anschaulich schildern. Er schilderte nachvollziehbar und glaubhaft den Zweck der Kontrolle am 13. November 2024 sowie die Art und Weise der Anfertigung des Aktenvermerks (welcher von ihm auch im Original zur Verhandlung mitgenommen und den Anwesenden gezeigt wurde) sowie die diesbezüglich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und den Ablauf deren Schaltung schildern.
Die zweifellos bestehenden Unterschiede in Hinblick auf die „Genauigkeit“ der Dokumentation (damit ist gemeint, dass etwa der Aktenvermerk vom 13. November, welcher vom Mautaufsichtsorgan C__ angefertigt wurde, eine minutiös-genaue Dokumentation aufweist, wohingegen auf jenem der Verkehrspolizei größere Zeitabschnitte der jeweiligen Verkehrsbeschränkungen vermerkt sind) sowie der Umstand der Existenz zweier Dokumente ist sohin in Hinblick auf die Tatsache, dass diese von zwei unterschiedlichen Organwaltern verfasst wurden bzw dass diese unterschiedliche behördliche Aufgaben wahrnehmen bzw unterschiedliche organisatorische Zugehörigkeiten aufweisen (Mautaufsicht vs. Straßenaufsicht), nachvollziehbar. Insofern vermag das erkennende Gericht keine „Widersprüche“ iHa die im Behördenakt einliegenden

beiden Aktenvermerke oder einen Grund, an deren Erstellungszeitpunkt etc. zu zweifeln, erkennen. Auch ergaben sich keine Anhaltspunkte im Ermittlungsverfahren, dass die gegenständliche Kontrolle nicht wie vom einvernommenen Zeugen geschildert mit der zuständigen Behörde bzw Bundespolizei im Vorfeld abgesprochen bzw abgestimmt gewesen wäre; vielmehr konnte der Zeuge auf Befragung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung detailliert und nachvollziehbar die übliche Vorgehensweise der Koordination derartiger Verkehrskontrollen darlegen. Die Bestellung von C__ als Mautaufsichtsorgan für den gegenständlichen einschlägigen örtlichen Wirkungsbereich im Tatzeitpunkt geht ebenfalls zweifelsfrei aus dem im Akt einliegenden Aktenvermerk vom 22. Juni 2023 hervor.

Aus der ebenfalls im Akt einliegenden Verortungsskizze des VKP Kematen ergibt sich, dass der Geschwindigkeitstrichter in mehreren Schritten angekündigt wurde (100-80-60 km/h). Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, die an der Richtigkeit der vom geeichten, stationären Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät angefertigten Aufnahme Zweifel aufkommen lassen würden (vgl dazu den ebenfalls im Akt einliegenden Eichschein).

Dass – was vom Vertreter der bP ohne nähere Anhaltspunkte in Zweifel gezogen wird – die Ausleitung zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt aktiv geschaltet war sowie dass das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät auf 60 km/h aktiv war ergibt sich für das erkennende Gericht ebenfalls widerspruchsfrei aus dem im Akt einliegenden automatischen VKP-Ausleitungsprotokoll der ASFINAG in Zusammenschau mit den entsprechenden Lichtbildern, auf denen Zeit, Verkehrsbeschränkung sowie das von der bP gelenkte KFZ klar erkennbar sind.

Anders, als der Vertreter der bP vorbringt, ist für die Beurteilung der Anwendbarkeit einer generellen Norm in einem konkreten Verwaltungsstrafverfahren nicht maßgeblich, ob im Zeitpunkt der Erlassung eines Straferkenntnisses im diesbezüglichen Verwaltungsstrafakt sämtliche Voraussetzungen für deren ordnungsgemäße Erlassung bzw Kundmachung dokumentiert wurden, sondern vielmehr, ob die generelle Norm als solche gesetzmäßig erlassen wurde.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch noch darauf hingewiesen, dass das Vorbringen der bP, wonach laut Aktenvermerk für den 13. November 2024 um 14:35 Uhr keine angeordnete Verkehrsbeschränkung für alle KFZ [„Art (4) alle“] ausgewiesen gewesen sei, ebenfalls nicht zutreffend ist: Wie noch unter Punkt III.2. näher dargelegt wird, galt die mittels Überkopfanzeige kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung für alle KFZ. Dies wurde auch so im einschlägigen Aktenvermerk protokolliert: So wurde bezüglich der Ausleitung: „Art 1 – LKW über 2,5 Tonnen“ vom Organwalter festgehalten. Dieser Vermerk dokumentiert sohin, welche KFZ ausgeleitet werden sollen; sohin für welche ein entsprechendes

Fahrverbot verordnet wird. Wenn daher im am gegenständlichen Aktenvermerk ebenfalls vorgedruckten Feld „VZ“ (Verkehrszeichen) „60“ angekreuzt wird, ergibt sich daraus – insb auch vor dem Hintergrund der ebenfalls im Akt einliegenden „Verortungsskizze“ – dass im Falle der Geschwindigkeitsbeschränkung niemals eine Unterscheidung nach KFZ-Art getroffen wird und sohin im vorliegenden Fall auch die Beschränkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit 60 km/h im Aktenvermerk festgehalten wurde. Die Anordnung der Ausleitung erfolgt sohin klar von jener der Geschwindigkeitsbeschränkung getrennt im Aktenvermerk und es geht aus dem objektiven Erklärungswert des Aktenvermerks nicht hervor, dass auch letztere vom Mautaufsichtsorgan nur für die ausgeleiteten KFZ festgehalten worden wäre.

Das Bestehen der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung der bP ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Auszug vom 15. Mai 2025.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gründen auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da trotz Aufforderung bzw Möglichkeit (insb nach ausdrücklichem Hinweis darauf in der Aufforderung zur Rechtfertigung bzw im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) keine konkreten Angaben über diese Umstände im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens getätigt wurden. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten der bP von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322) und folgte das erkennende Gericht der sich dahingehend im unteren Bereich befindlichen Schätzung der bB im angefochtenen Straferkenntnis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen

III.1.1. Die im Tatzeitpunkt (13. November 2024) maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024 (§§ 52, 97) bzw BGBl I 90/2023 (§ 99) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c)Vorrangzeichen.

[…]

10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[…]

§ 97. Organe der Straßenaufsicht

[…]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

[…]“

III.1.2. Das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl I 109/2002 idF BGBl I 142/2023, bestimmt in seinem § 17 und § 18 wie folgt:

„5. Teil
Mautaufsicht und Ersatzmaut

Mautaufsichtsorgane

§ 17. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft kann zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Gesetzes Mautaufsichtsorgane bestimmen.
(2) Die Mautaufsichtsorgane sind von der Behörde auf Vorschlag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft oder von Organen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, die von dieser hierzu ermächtigt wurden, zu bestellen und zu vereidigen. Die Vereidigung entfällt bei Personen, die vor ihrer Bestellung zu Mautaufsichtsorganen als Organe der öffentlichen Aufsicht tätig waren.
(3) Als Mautaufsichtsorgane können nur Personen bestellt werden, die verlässlich sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die im Hinblick auf ihre Aufgaben und Befugnisse besonders geschult sind. […]
(4) […]

Mitwirkung der Mautaufsichtsorgane

§ 18. (1) Die Mautaufsichtsorgane wirken an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften, durch Entgegennahme von Zahlungen gemäß § 19, durch Maßnahmen zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens, durch Einhebung vorläufiger Sicherheiten gemäß § 27 und durch Verhinderung der Fortsetzung der Fahrt gemäß § 28 mit.

(2) Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut und der Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) sind die Mautaufsichtsorgane berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen, Nachweise über das Eigengewicht des Fahrzeuges und Nachweise, die die Zuordnung von Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 8 und 9 ermöglichen, zu überprüfen und das Fahrzeug, insbesondere das Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut, die Anbringung der Klebevignette und den Fahrtenschreiber gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu überprüfen. Kraftfahrzeuglenker haben der Aufforderung zum Anhalten Folge zu leisten, an der Identitätsfeststellung mitzuwirken und die Überprüfung des Fahrzeuges zu dulden. In Angelegenheiten des Straßenverkehrs besonders geschulte Mautaufsichtsorgane sind zu diesen Zwecken nach jeweiliger vorheriger Abstimmung mit der für die Handhabung der Verkehrspolizei zuständigen Behörde und einsatzbezogener Absprache mit der örtlich zuständigen Dienststelle der Bundespolizei berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB Geschwindigkeitstrichter) im Bereich von Mautkontrollplätzen, Grenzübergängen und Anschlussstellen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind gemäß § 97 Abs. 5 letzter Satz Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in einem Aktenvermerk festzuhalten.“

III.2. Objektiver Tatbestand

III.2.1. Gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer – unter anderem – die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des

Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 zeigt das ggst Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Die bP lenkte am 13. November 2024 um 14:35 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) außerhalb des Ortsgebietes in Kematen am Innbach auf der A 8, Strkm 24,784, in Fahrtrichtung Wels mit einer Geschwindigkeit von 126 km/h (Wert abzüglich der Messtoleranz: 122 km/h).

Im gegenständlichen Fall fand zum Tatzeitpunkt in diesem Bereich eine sogenannte „LKW-Ausleitung“ zum Zweck der Kontrolle der fahrleistungsbezogenen LKW-Maut durch Mautaufsichtsorgane statt. Zu diesem Zweck waren bzw war auf der am Ort vorhandenen Überkopfanlage Ausleitungsschilder für LKW über 2,5 t sowie zwischen den beiden Fahrspuren ein Straßenverkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ mit der Zahl 60 geschaltet.

Daraus, dass sich das Verkehrszeichen (VZ) „60“ im gegenständlichen Fall zwischen den beiden Fahrstreifen befand, bedeutet jedoch nicht, dass dieses nur für einen Fahrstreifen gelten würde; so dürfen Straßenverkehrszeichen gemäß § 48 Abs 2 StVO nicht nur straßenseitig, sondern auch oberhalb der Fahrbahn angebracht werden. Die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung war durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO kundgemacht, woraus sich ergibt, dass gegenständlich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit 60 verboten war. Dieses Zeichen galt auch – entgegen dem Vorbringen der bP – für alle Fahrzeuge und nicht nur für eine bestimmte Kategorie, wie etwa LKW.

Auch der Verweis in der Beschwerde auf § 44b Abs 2 bis 4 StVO (Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen) erweist sich als nicht zielführend. So bedarf es nach der zum Tatzeitpunkt geltender Rechtslage ausschließlich des entsprechenden Aktenvermerks, in dem Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen festgehalten sind (vgl sogleich die näheren Ausführungen). Vermutlich wird mit dem Vorbringen in der Beschwerde Bezug genommen auf eine frühere (ältere) Regelung des § 97 Abs 5 StVO (vgl § 97 in der bis zum 05.10.2015 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005); so war etwa darin noch ein Verweis auf § 44b Abs 2 bis 4 StVO enthalten (vgl zur seit 06.10.2015, BGBl I 123/2015, geltenden Regelung des § 97 Abs 5 StVO mit der der Gesetzgeber die Regelung bewusst praktikabler machen wollte auch die entspr. Erläuterungen ErlRV 775 BlgNR XXV. GP, 4).

Auch ist es nicht zutreffend, dass – wie in der Beschwerde ausgeführt – gegenständlich die Voraussetzungen nach § 97 Abs 4 StVO, welcher auf „einzelne Straßenbenützer“ abstellt, maßgeblich wären. Vielmehr ist die Gesetzmäßigkeit

der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung, bei der es sich auch gerade um keine Verordnung nach § 43 StVO handelt, welche gemäß § 44 StVO kundzumachen wäre, handelt, an § 18 Abs 2 BStMG iVm § 97 Abs 5 StVO zu messen.

Für die Wirksamkeit einer gemäß § 18 Abs 2 dritter Satz BStMG durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung ist ein Aktenvermerk iSd § 97 Abs 5 letzter Satz StVO 1960 erforderlich (vgl. zur entsprechenden Bestimmung der StVO etwa VwGH 02.12.2020, Ra 2019/02/0132 mHa VwGH 31.01.2014, 2013/02/0244) Gegenständlich wurden Art, Zeit und Dauer der Verkehrsbeschränkung (konkret: 13. November 2024; 14:30 - 14:40 Uhr, Ausleitung für LKW über 2,5 t, 60 km/h Geschwindigkeitstrichter) in einem Aktenvermerk vom für den gegenständlichen örtlichen Wirkungsbereich als Mautaufsichtsorgan bestellten C__ festgehalten. Für eine fehlende vorherige Abstimmung der gegenständlichen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen der Mautaufsichtsorgane mit der zuständigen Behörde bzw Bundespolizei im konkreten Fall gibt es keine Anhaltspunkte. Insofern war die zum gegenständlichen Tatzeitpunkt mittels Verkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung in einem Aktenvermerk gemäß § 18 Abs 2 BStMG iVm § 97 Abs 5 StVO festgehalten und die Verkehrsbeschränkung, da sämtliche gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen vorlagen, gesetzmäßig kundgemacht und war diese rechtswirksam.

Dadurch, dass die bP zum Tatzeitpunkt das gegenständliche KFZ mit einer Geschwindigkeit von 126 km/h (Wert abzüglich der Toleranz: 122 km/h) lenkte, überschritt sie bei Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 62 km/h und hat daher den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht.

Zu prüfen ist noch, ob ihr die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der in diesem Zusammenhang erfolgte Verweis der bP auf die Entscheidung zu GZ: LVwG-603785/7/MS/BR nicht zielführend ist, da in diesem Fall gerade kein Aktenvermerk, sondern nur das Schaltprotokoll der ASFINAG vorgelegen ist; welches einen erforderlichen Aktenvermerk gemäß § 18 Abs 2 BStMG iVm § 97 Abs 5 StVO nicht zu ersetzen vermag. Ebenso weicht auch die gegenständliche Rechtsauffassung nicht – wie von der bP vorgebracht – von der von ihr zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Dezember 2020, Ra 2019/02/0132, ab. Darin wird vom Verwaltungsgerichtshof vielmehr festgehalten, dass es für Wirksamkeit einer Verkehrsbeschränkung nach § 97 Abs 5 StVO eines Aktenvermerks bedarf, wobei dieser im vorliegenden Fall wie zuvor dargelegt jedenfalls vorliegt.

III.3. Subjektiver Tatbestand (Verschulden)

§ 99 Abs 2e StVO enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Um den der bP vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen, genügt es, die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h zu überschreiten. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 99 Abs 2e StVO eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl § 5 Abs 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht. Dazu gehört die Darlegung, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Da die bP initiativ nichts darzulegen vermochte, was für ihre Unschuld spricht, und auch sonst im Verfahren keine weiteren Umstände hervorgekommen sind, die Zweifel am Verschulden der bP am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, ist ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen und sohin auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung)

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ) erfüllt sein.

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich jedoch von vornherein nicht in Betracht, da bereits das strafrechtlich geschützte Rechtsgut (Verkehrssicherheit) nicht bloß von geringer Bedeutung ist. So kommt der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten zweifelsfrei eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der bP durch ihre inkriminierte Fahrt auch nicht nur unwesentlich beeinträchtigt. Überdies ist auch nicht ersichtlich, dass nur ein geringes Verschulden der bP gegeben wäre. So könnte von geringem Verschulden nur dann gesprochen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Dies ist im konkreten Fall gerade nicht gegeben: Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten der bP hinter dem in § 99 Abs 2e StVO typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und ihr Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre. Anders als in der Beschwerde ohne weitere Begründung vorgebracht wird, ist gegenständlich nicht ersichtlich, dass die Tat unter Umständen begangen worden sei, die einem Schuldausschließungsgrund zumindest nahekommen würden.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. § 99 Abs 2e StVO sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen einen möglichen Strafrahmen von 300 bis 5.000 Euro vor.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (vorliegend: 62 km/h) ist bereits für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs 2e StVO 1960) relevant und darf daher grundsätzlich nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand vielmehr bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094-7; 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042).

Die von der bB verhängte Geldstrafe von 670 Euro lag sohin schon im unteren Bereich (ca 13,4 % der Höchststrafe bei 300 Euro Mindeststrafe) diesen bei derartigen Geschwindigkeitsüberschreitungen anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmen.

III.5.3. Wie bereits ausgeführt kommt der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach jährlichen statistischen Auswertungen zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich.

Bei der Strafbemessung ist weiters – wie schon von der bB – das Vorliegen zumindest einer verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung der bP zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die finanzielle Lage der bP (ca 1.600 Euro Nettoeinkommen/Monat und kein sonstiges Vermögen oder bestehende Sorgepflichten) zu beachten. Etwaige Milderungsgründe wurden von der bP nicht vorgebracht und sind auch im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen (insb auch keine Anhaltspunkte, dass – wie in der Beschwerde unbegründet vorgebracht – die Tat unter Umständen, die einem Schuldausschließungsgrund zumindest nahekommen, begangen worden wäre).

Unter Berücksichtigung des bereits zuvor dargelegten Unrechts und Schuldgehalts, der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts (Verkehrssicherheit), der – mangels Angaben der bP – geschätzten Einkommensverhältnisse und der vorliegenden Verwaltungsstrafvormerkung (keine Unbescholtenheit) erscheint die von der bB verhängte Geldstrafe von 670 Euro samt aliquoter Ersatzfreiheitsstrafe insbesondere in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (ca 13,4 % der Höchststrafe; 300 Euro Mindeststrafe) jedenfalls als tat- und schuldangemessen. Sie ist in dieser Höhe auch ausreichend, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, sie darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

IV. Zu Spruchpunkt 2.: Kosten

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Da dem Beschwerdebegehren keine Folge gegeben wird, sind der bP demnach 134 Euro (= 20 % der verhängten Geldstrafe) als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die nach Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist. Auch weicht die gegenständliche Entscheidung in keinem Punkt von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen eines Aktenvermerks nach § 18 Abs 2 BStMG iVm § 97 Abs 5 StVO ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl dazu insb. die unter Punkt III. angeführten Entscheidungen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger